

# Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Baden-Württemberg

(letzte Aktualisierung: 18.03.2026)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Pädagogische Ausbildungsberufe</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	5
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	7
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung.....	9
1.4 Doppelqualifikation Erzieherin und Erzieher in Kombination mit Bachelorstudium.....	10
<b>2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung</b> .....	<b>10</b>
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten .....	11
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	13
2.3 Zulassung zur Ausbildung der Jugend- und Heimerzieherin und des Jugend- und Heimerziehers .....	16
2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss.....	16
2.5 Studieren ohne Abitur .....	17
<b>3. Finanzierung</b> .....	<b>17</b>
3.1 Schulgeld .....	17
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika .....	18
3.3 BAföG .....	24
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	25
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit .....	27
3.6 Bildungskredit.....	27
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter .....	27
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	30
3.9 Ergänzende Sozialleistungen .....	30
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten .....	31
<b>4. Beratung und Zuständigkeiten</b> .....	<b>31</b>
Bundesweite Beratung .....	31
Zuständigkeiten in Baden-Württemberg .....	32

<b>5. Schulen und Praxisstellen finden</b> .....	<b>34</b>
5.1 Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFSAIT).....	34
5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik .....	34
5.3 Hochschulen.....	34
5.4 Praxisstellensuche: Kita und Ganztagsgrundschule.....	34
<b>6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag</b> .....	<b>36</b>
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse .....	36
6.2 Qualifikationen aus dem Ausland .....	39
<b>7. Schulfremdenprüfung</b> .....	<b>41</b>
<b>8. Hochschulstudium</b> .....	<b>44</b>



**Hinweis:**

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

[Wege in den Beruf](#)

# Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztag oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Schulfremdenprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

Das neue Infoportal [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

# 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung.

Wer mit Hauptschulabschluss die Schule verlässt, kann diese Ausbildung in Baden-Württemberg noch nicht beginnen. Neben einem mittleren Bildungsabschluss ist als berufliche Voraussetzung in der Regel ein erster Berufsabschluss oder ein einjähriges Berufskolleg erforderlich.

In Baden-Württemberg führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher regulär über die Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistenten. Dies ist die neue Bezeichnung für den bisherigen Berufsabschluss Kinderpflege. Mehr Information über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen - oder z.B. mit mittlerem Bildungsabschluss in Verbindung mit einem fachfremden Berufsabschluss - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).



## **Hinweis:**

Diese [Image-Kampagne](#) wirbt für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg. Informationen zur Ausbildung werden mit Praxisvideos und Hinweisen zur Suche nach Schulen ergänzt. Ein [Kita-Navi](#) zeigt individuelle Wege auf.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Baden-Württemberg auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.

## **Hinweis:**

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG reformiert](#). Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.



**Hinweis:**

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

## 1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (früher: Kinderpflege) findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt.

Sie wird als dreijährige **vollzeitschulische** und dreijährige **praxisintegrierte** Ausbildungsform angeboten, siehe folgende Kapitel.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 gibt es für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung das auf zwei Jahre verkürzte Format **Direkteinstieg Kita**. Innerhalb dieses Formats können Teilnehmende mit vorhandenem mindestens mittlerem Bildungsabschluss sogar in zweieinhalb Jahren den Berufsabschluss der Erzieherin und des Erziehers erlangen, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Sozialpädagogische Assistenzkräfte arbeiten in Krippen, Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und unterstützen dort die Gruppenleitung. Wie die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen sie aber selbst zunächst keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Sozialpädagogische Assistenzkräfte dürfen in Baden-Württemberg die Gruppenleitung übernehmen, wenn sie

- sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und
- eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, siehe [§ 7 \(6\) 2. KiTaG](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).

### 1.1.1 Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die dreijährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (ZBFSA) gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre berufsfachschulischer Unterricht (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet)

Eine Förderung über BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist möglich.

Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).  
Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung finden Sie in [Kapitel 2.1.1](#).

### 1.1.2 Praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die praxisintegrierte und durchgängig vergütete Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (BFSAIT) dauert drei Jahre und gliedert sich wöchentlich wie folgt:

- 3 Tage Unterricht an der Berufsfachschule
- 2 Tage Praxistätigkeit in der Kindertagesstätte

Standortlisten mit anbietenden Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1.2](#).

### 1.1.3 Verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (Direkteinstieg)

Für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wurde im Rahmen eines Schulversuchs eine auf zwei Jahre verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz eingeführt.

Hinweise zur Vergütung finden Sie in [Kapitel 3.2.2.5](#).

Diese Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- Ein Jahr mit 3 Tagen Unterricht (19 Stunden) und 2 Tagen Praxis
- Ein Jahr mit 2 Tagen Unterricht (13 Stunden) und 3 Tagen Praxis

Wird das erste Jahr mit einem Notendurchschnitt von 3,5 abgeschlossen, erhalten die Direkt-einsteigenden ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“. Im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ müssen sie außerdem die Note 3,0 erreichen.



#### **Hinweis:**

Ein mittlerer Bildungsabschluss kann im Rahmen dieser Qualifizierung im Gegensatz zu den dreijährigen Ausbildungsformaten zur Sozialpädagogischen Assistenz nicht erworben werden. Um sich weiter zur Erzieherin und zum Erzieher zu qualifizieren, ist der MSA aber zwingend erforderlich.

Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr der Qualifizierung an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an. Sie können also die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von insgesamt zweieinhalb Jahren erreichen. Weitere Informationen finden Sie im [Eckpunktepapier](#).

Die Zugangsvoraussetzungen für den Direkteinstieg finden Sie in [Kapitel 2.1.3](#).

Informationen zur Schulfremdenprüfung finden Sie in [Kapitel 7](#).

## 1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



### **Hinweis:**

Für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und zweijähriger Berufsausbildung besteht seit dem Schuljahr 2023/24 die Möglichkeit, im Rahmen des **Direkteinstiegs Kita** die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von zweieinhalb Jahren zu erwerben, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Baden-Württemberg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt und dauert drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Erzieherinnen und Erzieher fördern und betreuen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.



### **Hinweis:**

Der Bachelor Professional in Sozialwesen verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für pädagogische Studiengänge anrechenbar sein. Auch ohne Fachhochschulreife oder Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich., siehe [Kapitel 8](#).

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

Die Ausbildung wird in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer, praxisintegrierter Form (PiA)** oder **praxisintegrierter Form in Teilzeit (PiA4 oder 4BKSPIL)** angeboten. Für alle Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die praxisintegrierten Formate wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen in Baden-Württemberg immer im September. In anderen Bundesländern starten Berufsfachschulen und Fachschulen ihre Ausbildungsgänge teilweise auch im Frühjahr.



### **Hinweis:**

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation, also z.B. der Sozialpädagogischen Assistenz, können die Ausbildung verkürzen. Bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung der vollzeitschulischen oder teilzeitschulischen Ausbildungsform können sie **auf Antrag vom Berufspraktikum befreit** werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und mindestens zwei Jahre sozialpädagogische Praxiserfahrung mit guter Beurteilung nachweisen, siehe **§ 40 Erzieher VO**.

### 1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung (unvergütet, förderfähig über BAföG, Aufstiegs-BAföG und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter, [siehe Kapitel 3](#))
- ein Jahr durch die Fachschule begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

### 1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit oder Teilzeit

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher wird in der dreijährigen Form auch 3BKSPIT genannt. Das PiA-Teilzeitmodell heißt 4BKSPIL und dauert vier Jahre. Das Berufspraktikum ist jeweils in die Ausbildung integriert und wird nicht erst zum Ende der Ausbildung absolviert.

Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Für die PiA muss man eine Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit vorweisen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bietet [weiterführende Informationen](#).

In der Regel erhält man über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind über das Aufstiegs-BAföG Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich, siehe [Kapitel 3.4](#). Auch über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter kann es eine Förderung geben, siehe [Kapitel 3.7](#). Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



#### **Hinweis:**

Eine Verkürzung der PiA ist durch Anrechnung von Studienleistungen möglich. Wenn diese den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres entsprechen, kann eine Aufnahme ins zweite Ausbildungsjahr erfolgen.

### 1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet, diese Ausbildungsphase kann auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sein, siehe [Kapitel 3](#))

- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten. Alleinerziehende können für die schulische Phase der Ausbildung einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Informationen dazu finden Sie in **§§ 39 – 42** der [Erziehverordnung](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind über das Aufstiegs-BAföG Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich, siehe [Kapitel 3.4](#). Auch über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter kann es eine Förderung geben, siehe [Kapitel 3.7](#).

Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

## 1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Diese Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialwesen** statt und qualifiziert innerhalb von drei Jahren für verschiedene Einsatzfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs als Fachkräfte nach **§ 7** KiTaG anerkannt. In den meisten Bundesländern gibt es diesen Bildungsgang nicht. Ob mit diesem Abschluss dort eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen möglich ist, ist im Einzelfall mit den Behörden zu klären.

Hier finden Sie weitere [Informationen zu diesem Ausbildungsschwerpunkt](#) sowie Fachschulstandorte.

### Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“

Im Rahmen des **Direkteinstiegs Kita** kann nach einem Jahr ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin“ und „Schulkindbetreuer“ erworben werden. Es ist Teil des Schulversuchs der verkürzten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Wird das erste Jahr mit einem Notendurchschnitt von 3,5 abgeschlossen, erhalten die Direkteinsteigenden das Zertifikat. Im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ müssen sie außerdem die Note 3,0 erreichen

Bei dem Zertifikat handelt es sich nicht um einen Berufsabschluss.

## 1.4 Doppelqualifikation Erzieherin und Erzieher in Kombination mit Bachelorstudium

Einzelne Fachschulen Sozialpädagogik bieten kombinierte Ausbildungsgänge an. Dort kann in einem ausbildungsbegleitenden Studium meist in vier Jahren die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher mit einem Bachelor of Arts in Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik verknüpft werden.

Das ist beispielsweise an der [Freien Fachschule für Sozialpädagogik Mannheim](#) möglich.

Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Stuttgart](#) hat Kooperationen mit Hochschulen.

Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Weinstadt](#) hat ein integriertes Studienmodell.

Ein [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschulen in Baden-Württemberg sind beteiligt: [Matthias-Erzberger-Schule Biberach](#), [Elisabeth-Selbert-Schule Karlsruhe](#), [Kompetenzzentrum Silberburg Stuttgart](#), [Justus-von-Liebig-Schule Waldshut](#).

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Baden-Württemberg erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind von den obersten Schulbehörden dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf.

Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



### **Hinweis:**

Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für alle nach 1970 geborenen Menschen und ist im [Masernschutzgesetz](#) geregelt.

Informationen zur **Finanzierung** des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).



**Hinweis:**

Diese [Image-Kampagne](#) wirbt für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg. Informationen zur Ausbildung werden mit Praxisvideos und Hinweisen zur Suche nach Schulen ergänzt. Ein [Kita-Navi](#) zeigt individuelle Wege auf. In dieser [Übersicht](#) werden alle Ausbildungsformate tabellarisch dargestellt.

## Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

## 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Zugangsvoraussetzungen für die drei unterschiedlichen Formate der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (früher: Kinderpflege) unterscheiden sich.

### 2.1.1 Zulassung Vollzeitschulische Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz

Für das dreijährige vollzeitschulische Ausbildungsformat gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note »befriedigend« und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss
- **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule in Verbindung mit einem abgeschlossenen freiwilligen sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung

- **und** der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Rechtlich geregelt ist die Ausbildung in der [Kinderpflegeverordnung \(KiPflVO\)](#) Baden-Württembergs. Informationen zum Aufnahmeverfahren finden Sie ab **§ 5**.



**Hinweis:**

Auch wenn das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt besteht unter Umständen die Möglichkeit eine klassische Ausbildung zu machen. Die Berufsfachschulen können nicht besetzte Plätze in einem Nachrückverfahren vergeben.

### 2.1.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz - praxisintegriert

Voraussetzungen für die Aufnahme in die dreijährige Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz - praxisintegriert (BFSAIT) sind:

- das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
- **und zusätzlich** der schriftliche Nachweis eines Ausbildungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Ausbildungsvertrages.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Zeugnisanerkennung durch das Regierungspräsidium nachzuweisen.

Das [Eckpunktepapier](#) zum Schulversuch nennt weitere Rahmenbedingungen.

Das Kultusministerium veröffentlicht [Informationen zum Bildungsgang](#).

### 2.1.3 Zulassung zur verkürzten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg)

Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) sind

- das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note "befriedigend" und im Durchschnitt aller Fächer

mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes

- **und** der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung
- **und** der Nachweis eines Arbeitsvertrages mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung über die praktische Tätigkeit nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita).

Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

Personen mit vorhandenem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in Verbindung mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr der Qualifizierung an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an. Sie können also die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von insgesamt zweieinhalb Jahren erreichen. Weitere Informationen finden Sie im [Eckpunktepapier](#).

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die **PiA** und die **PiA in Teilzeit** (4BKSPIL) muss zusätzlich eine sozialpädagogische Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit nachgewiesen werden.

Als **Zugangsvoraussetzungen** sind, gefordert:

- Realschulabschluss oder Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes.  
Zur nachträglichen Anerkennung oder zum Erreichen des Realschulabschlusses siehe [Kapitel 2.4](#)
- **und** der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten (1BKSP), siehe [Kapitel 2.2.1](#)
- **oder** eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes
- **oder** ein Berufsabschluss der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
- **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der

Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagespflegerperson mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagespflegerperson lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeitentsprechend
- **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
- **oder** eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** das Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die rechtliche Grundlage finden Sie im § 6 der [Erziehverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs. Die PiA ist in der [Verordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik](#) (BKSPIT-VO) geregelt.



**Hinweis:**

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache brauchen, ist in der Erziehverordnung nicht geregelt.

Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.



**Hinweis:**

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger und sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation können die vollzeitschulische oder teilzeitschulische Ausbildung verkürzen. Bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung der vollzeitschulischen oder teilzeitschulischen Ausbildungsform können sie **auf Antrag vom Berufspraktikum befreit** werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und eine mindestens zweijährige, ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende sozialpädagogische Tätigkeit mit guter Beurteilung nachweisen, siehe **§ 40 ErzieherVO**.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg veröffentlicht [weiterführende Materialien](#) zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Auf der Website werden folgende Kürzel verwendet:

- 2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Dauer: drei Jahre)
- 4BKSPIL = Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in Teilzeitform (Dauer: vier Jahre)
- 1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)

### 2.2.1 Zulassung zum einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik

Ein Weg, um die Zugangsvoraussetzungen zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen, kann das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik (1BKSP) sein. Zugangsvoraussetzungen hierfür sind:

- der Realschulabschluss
  - **oder** die Fachschulreife
  - **oder** das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines neunjährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines achtjährigen Gymnasiums
  - **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der Nachweis eines Vertrages mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder

Zusätzlich sind von Bewerberinnen, bzw. Bewerbern, die die Mittlere Reife nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in **§ 6** der [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik](#) (1BKSPVO) geregelt.

Zur Vergütung im Berufskolleg informiert das [Kapitel 3.2.2.1](#).

## 2.3 Zulassung zur Ausbildung der Jugend- und Heimerzieherin und des Jugend- und Heimerziehers

Für die Ausbildung im Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung gelten folgende  
Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands,
- und**
- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
  - **oder** eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
- und**
- die Zusage einer Einrichtung mit einem Tätigkeitsbereich in Sozialpädagogik, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt,
- und**
- den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Jugend- und Heimerziehung
- und**
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 7 der [Jugend- und Heimerzieherverordnung](#) (APrOJuHeErz) geregelt.

## 2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** heißt in Baden-Württemberg **mittlere Reife** bzw. **mittlerer Bildungsabschluss/Werkrealschulabschluss** bzw. **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Realschulabschluss nachholen

Den Realschulabschluss oder Werkrealschulabschluss kann man in Baden-Württemberg über eine [Schulfremdenprüfung](#) erlangen.

Wenn ein Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache vorhanden ist, kann die Schulfremdenprüfung auch nur in der Fremdsprache abgelegt werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Sie können ggf. über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es

sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Auch die [nachträgliche Anerkennung](#) des Mittleren Schulabschlusses mit Hauptschulabschluss und Berufsausbildung ist unter Umständen möglich.

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter suchen](#). Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).

## 2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

# 3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



### **Hinweis:**

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Im [Familienportal](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben. Auch die Anträge finden Sie dort.

## 3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können dort allerdings für Lernmittel entstehen.

Schulen in privater Trägerschaft können dagegen in Baden-Württemberg Schulgeld verlangen. Die Höhe

des Schulgelds ist unterschiedlich.



**Hinweis:**

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen unabhängig vom Einkommen über **Aufstiegs-BAföG** gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

## 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.



**Hinweis**

*Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, kann sich das durch einen Freibetrag von bis zu 400 Euro positiv auswirken.*

*Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 3.7](#).*

### 3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg zu erfüllen, benötigen Quereinsteigende 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen. Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung können die Chancen erhöhen, für die Zulassung zur Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine Praxisstelle zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Bevor Sie ein Praktikum beginnen, sollten Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.



**Hinweis:**

Die **Stadt Stuttgart** zahlt eine [Vergütung für das 6-wöchige Vorpraktikum](#) im Bereich Kita oder Grundschule. Ob andere Kommunen ähnliche Förderungen anbieten, ist uns nicht bekannt.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- Arbeitslosen- und Bürgergeld-Berechtigten können grundsätzlich bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden

- Freiwilligendienste – parallel ist Bürgergeld-Bezug möglich. Dabei bleiben für unter 25-Jährige 538 Euro und für über 25-Jährige 250 Euro des „Taschengelds“ anrechnungsfrei (Stand 01.01.2024)
  - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
  - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD oder FSJ/FÖJ) ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können am BFD oder einem FSJ/FÖJ teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

## Finanzierung des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik

Eine Vergütung von Praxiszeiten während des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt Träger, die ein Taschengeld zahlen, andere schließen eine Vergütung aus.

Eine Förderung über BAföG kann im Einzelfall möglich sein, wenn ein eigener Haushalt besteht und vom Wohnort der Eltern aus kein Berufskolleg mit 120 Minuten Fahrtzeit erreichbar ist. Die Fahrzeit bezieht sich auf Hin- und Rückfahrt.

Aufstiegs-BAföG kann für das einjährige Berufskolleg nicht gewährt werden.

### 3.2.2 Vergütung während der Ausbildung in Kindertageseinrichtungen

Die Höhe der Vergütung von Personen in Ausbildung durch die Kitaträger ist unterschiedlich geregelt.

### 3.2.3 Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert.

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes ([TVPöD](#)) vergütet. Bei anderen Trägern kann die Höhe der Vergütung abweichen.

Die Vergütung nach dem TVPöD liegt seit 01.04.2025 monatlich bei

1.820,36 € für Sozialpädagogische Assistenz (ab 01.05.2026 1.895,36 €)

1.877,02 € für Erzieherinnen und Erzieher (ab 01.05.2026 1.952,02 €)

2.101,21 € im Studium Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik (ab 01.05.2026 2.176,21 €)

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

In Kindertageseinrichtungen ist eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft zur Mitarbeit“ laut [§ 25b \(2\) Nr.3. HKJGB](#) zulässig.

Laut § 25c HKJGB ist eine Anrechnung von bis zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit möglich

Abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Jahr der Ausbildung wird die vollzeitschulische Ausbildung nicht vergütet. Oft ist eine Förderung des schulischen Teils über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe dazu [Kapitel 3.4.](#)



**Hinweis:**

Die **Stadt Stuttgart** bietet für die vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ein monatliches [Stipendium](#) in Höhe von 200 Euro an. Ob andere Kommunen ähnliche Förderungen ermöglichen, ist uns nicht bekannt.

In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. In der teilzeitschulischen Ausbildung können Personen mit einer ersten pädagogischen Ausbildung (z.B. Sozialpädagogische Assistenz oder Kinderpflege) entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.



**Hinweis:**

Man sollte sich bei einem potenziellen Anstellungsträger im Vorfeld der Anstellung immer darüber informieren, wie hoch eine monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

### 3.2.4 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten

Für die PiA Sozialpädagogische Assistenz macht die Stadt Stuttgart seit dem 1. April 2025 folgende Angaben:

1. Jahr: 1.365,57 €/brutto monatlich

2. Jahr: 1.424,78 €/brutto monatlich

3. Jahr: 1.522,51 €/brutto monatlich

Ob andere Kommunen und andere Träger in vergleichbarer Höhe vergüten, ist uns nicht bekannt.

### 3.2.5 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die PiA gilt der **TVAöD – Besonderer Teil Pflege**. Im Tarifvertrag gibt es Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksamen Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig. Hier finden Sie die [Entgelttabelle](#). Für die PiA gilt die Tabelle in **§ 8 (1)** so dass seit Anfang 1. April 2025 folgendes monatliches Bruttogehalt zu erwarten ist:

1.415,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr

1.477,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr

1.578,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Die Höhe der Vergütung kann aber dennoch unterschiedlich ausfallen. **Kommunale Träger** (die Stadt oder Gemeinde, die selbst Kitas betreibt) zahlen nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Das gilt auch für andere Träger, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Diensts binden. Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TvöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.



#### **Hinweis:**

Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder Kindern mit Behinderung können einen Kinderbetreuungszuschlag und Zuschüsse für Schulgeld über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler in Kindertageseinrichtungen als „Fachkraft in Ausbildung“ auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von bis zu 0,4 Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren, siehe [Eckpunktepapier PiA](#).



**Hinweis:**

Das Land Baden-Württemberg gewährt seit September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Vollzeit Ausbildungsplatz und Monat und 75 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat für die Ausbildung in Teilzeit, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PiA-Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Werden 50 Prozent mehr PiA-Auszubildende gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person und Monat. Diese Förderung muss die Kommune [bei der L-Bank beantragen](#) und an die Träger weiterleiten. Ab Schuljahr 2022/2023 können auch Ausbildungsverhältnisse mit einer Teilzeitquote von 75 Prozent berücksichtigt werden.

Es gibt Kommunen, die vergütete PiA-Praxisstellen **ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel** realisieren, zum Beispiel die [Stadt Karlsruhe](#).

### 3.2.6 Vergütung in der Praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

In der praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) schließen Sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab. Sie erhalten eine Ausbildungsvergütung, diese kann je nach Träger variieren. Bei Arbeitgebern, die nach dem TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, wird unseren Informationen nach das Gesamtgehalt, das nach dem Tarifvertrag normalerweise in drei Jahren ausgezahlt wird, in der 4BKSPIL auf vier Jahre gestreckt. So ergibt sich für die 4BKSPIL-Teilnehmenden eine geringere monatliche Vergütung.

Informationen über die konkrete Höhe der Vergütung in den jeweiligen Ausbildungsjahren erhalten Sie bei den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen.

Bei Arbeitgebern, die nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt in der **dreijährigen** PiA seit Anfang April 2025 bei:

1.415,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr

1.477,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr

1.578,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr



**Hinweis:**

Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder Kindern mit Behinderung können einen Kinderbetreuungszuschlag und Zuschüsse für Schulgeld über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

### 3.2.7 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz in Kitas

Den Trägern wird in einem [Eckpunktepapier](#) empfohlen, in der praxisintegrierten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz 96,46 % der Ausbildungsvergütung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern zu zahlen. Diese ist im [Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes \(TVAöD\) - Besonderer Teil Pflege](#) geregelt.

Es besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft in Ausbildung“ ist im ersten Jahr nicht möglich, im zweiten und dritten Jahr mit einem maximalen Stellenanteil von 0,2, siehe [Eckpunktepapier](#).

### 3.2.8 Vergütung im Direkteinstieg (verkürzte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz) in Kitas

Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger für den Unterricht freizustellen. Das Kultusministerium empfiehlt eine Vergütung nach § 56, [Anlage C, TVöD-BT-V \(VKA\)](#) in der Entgeltgruppe S 2, Stufe 2. Dies sind derzeit 2.838,41 Euro pro Monat (Stand: 13.03.2024). Sie reduziert sich beim Teilzeiddirekteinstieg entsprechend des Beschäftigungsumfanges, siehe [Eckpunktepapier](#).

Im ersten Jahr der Qualifizierung ist eine Anrechnung auf dem Stellenschlüssel nicht möglich. Im zweiten Jahr der Ausbildung können die Direkteinsteigenden als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von maximal bis zu 0,2 Stellenanteil (beim Direkteinstieg in Vollzeit) ist im zweiten Jahr der Qualifizierung möglich, siehe [Eckpunktepapier](#).

### 3.2.9 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel während eines Studiums an der dualen Hochschule ist in **Kindertageseinrichtungen** bis zu 40 % möglich, siehe Frage 35 der [FAQ zu § 7 KiTaG](#) (Stand 09.12.2024).

### 3.2.10 Vergütung während der Ausbildung im Ganzttag von Grundschulen

Inwiefern eine Praxisstelle im schulischen Ganzttag in den Ausbildungsgängen vergütet werden kann, ist uns nicht bekannt.

Hinweise zur Eignung von Einrichtungen verschiedener Arbeitsfelder als Praxisstelle während der Ausbildung finden Sie in Kapitel [5.4.2](#).

## 3.3 BAföG



### **Hinweis:**

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG reformiert](#). Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- Zur BAföG-Förderung im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik siehe [Kapitel 3.2.2.1](#).

Für die Förderung müssen die Fördervoraussetzungen individuell erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialpädagogische Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

#### BAföG für die **Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



#### **Hinweis:**

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind siehe 2.5.2 ff. [BaFöGVwV](#).

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

## 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

#### **Förderbar** sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
- auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
- auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

#### **Nicht förderbar** sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
  - Master
  - Magister
  - Universitäts-Diplom

die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten** (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag** für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
- für Ledige ohne Kind: **1.019,00 Euro**
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).



**Hinweis:**

Personen in einer Vollzeitmaßnahme, die Aufstiegs-BAföG bekommen, dürfen einen Nebenjob haben. Manche nutzen das, um z.B. in den Ferien in einer Kita zu arbeiten, die sie bereits aus der praktischen Ausbildung kennen. Die gesetzlichen Urlaubstage sind einzuhalten.

Der Einkommensfreibetrag liegt für die Person in Ausbildung bei 353 Euro/Monat. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (556 Euro) anrechnungsfrei. Einkommen von Ehegatten wird anderweitig angerechnet. Für Kinder erhöhen sich die Freibeträge.



**Hinweis:**

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#)

## 3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

### **BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler** ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

### **Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

## 3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

## 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

### 3.7.1 Bildungsgutschein

In Baden-Württemberg sind durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter grundsätzlich förderfähig:

**vollzeitschulische** Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).

**Voll- und teilzeitschulische** Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).

**Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)** zur Erzieherin und zum Erzieher (nur an öffentlichen Schulen)

**Verkürzte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz** (Direkteinstieg), siehe [Kapitel 1.1.3](#)

Vorbereitung auf die **Schulfremdenprüfung** (auch für Beschäftigte), siehe [Kapitel 7](#)

**25-Tage Qualifizierungen** nach § 7 (2) Ziffer 10 KitaG, siehe [Kapitel 6.1](#)

Es muss zur praktischen Umsetzung jedoch immer Schulen geben, die für den angestrebten Bildungsgang über die notwendige Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine einlösen zu können. Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Die Schulen informieren immer auf ihren Websites oder bei Nachfrage dazu, ob sie aktuell geförderte aktuell Bildungsgänge durchführen bzw. durchführen werden. Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Förderung mit einem Bildungsgutschein umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten zu Bildungsstätten, Kinderbetreuungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch Bürgergeld beziehende Personen) erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt.

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, wird die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 400 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet, siehe **Punkt 4.2** auf den **Seiten 26-27** im [Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#).

Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell. Weiterführende Informationen finden Sie in **Punkt 9.2** auf den **Seiten 59-62** eines [Merkblatts zum Bürgergeld](#). Dort ist auch ein Beispiel für nicht anzurechnende Freibeträge zu finden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Die Agentur für Arbeit informiert über die [Förderung mit Bildungsgutschein](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter möglich sein, können auch Förderungen über BAföG- oder Aufstiegs-BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#), oder vergütete Ausbildungsformen (siehe [Kapitel 1](#)) eine Möglichkeit zur Finanzierung darstellen.

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ berät Sie gerne, siehe [Kapitel 4](#).

### 3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

### 3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung Beschäftigter können Arbeitgeber bzw. Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen

- einen Zuschuss zu den Lehrgangskosten erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% der Lehrgangskosten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)
- einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% des Arbeitsentgelts für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

Je nach Personenkreis ist auch eine Übernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Mehraufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen, möglich.

#### **Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:**

- es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens zwei Jahre zurück,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach der entsprechenden Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen,
- die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden

- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

## 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Dabei wird anhand der individuellen Situation geprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

## 3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



### **Hinweis:**

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 297 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Wer Bürgergeld bezieht oder Kinderzuschlag und Wohngeld erhält, kann für die Kinder **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (BuT) beantragen. Zuständig ist entweder das Jobcenter oder [die Stadt oder Gemeinde](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



### **Hinweis:**

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland **Wohngeld** erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld eine dauerhafte

Heizkostenkomponente. Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) ermittelt werden. Hier finden Sie [FAQ](#) zum Wohngeld.

## 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende der Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)
- [www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de)
- [www.daad.de](http://www.daad.de)

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Die [Hildegard-Lagrenne-Stiftung](#) gewährt Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen für Personen mit Sinti und Roma Hintergrund aus Baden-Württemberg.



### **Hinweis:**

Seit dem Schuljahr 2024/25 haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Sozialleistungsbezug, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmalig an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz immatrikuliert haben, die Möglichkeit eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

# 4. Beratung und Zuständigkeiten

## Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [„Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: [wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)

## Zuständigkeiten in Baden-Württemberg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungsgängen erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

**Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).**

### Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum für den Wohnort zuständigen [Regierungspräsidium](#). Die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien sind die Schulaufsicht über berufliche Schulen. Auch bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** sind die Regierungspräsidien Ansprechstelle

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

### **Zuständiges Ministerium für die berufliche Bildung:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Referat 44  
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
70173 Stuttgart  
poststelle(at)km.kv.bwl.de  
Tel.: 0711 279 - 0

## Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Das Landesjugendamt im [Kommunalverband für Jugend und Soziales](#) Baden-Württemberg (KVJS) ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde. Hier finden Sie die [örtlich zuständigen Ansprechstellen](#).

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Referat 32  
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
70173 Stuttgart  
poststelle(at)km.kv.bwl.de  
Tel.: 0711 279 – 0

## Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Bei Grundsatzfragen zum Ganztagsbereich können Sie sich an Ihr zuständiges [Staatliches Schulamt](#) wenden, bei dem es Ansprechpersonen zum Thema Ganzttagsschule gibt.

Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Hier gibt es ein [Kontaktformular](#) bezüglich der Ganzttagsschule.

## Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

## Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Gleichwertigkeit von **Schulabschlüssen** aus dem Ausland mit Abschlüssen aus Baden-Württemberg prüft die [Zeugnisankennungsstelle](#) des Regierungspräsidiums Stuttgart. Informationen zur Anerkennung von **Berufs- und Studienabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

## 5. Schulen und Praxisstellen finden

### 5.1 Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFSAIT)

Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogische Assistenz* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

### 5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik

Fachschulen Sozialpädagogik finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogik* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird an öffentlichen und privaten Fachschulen Sozialpädagogik angeboten.

Eine weitere Suchfunktion bietet das [Bildungsnavi BW](#). Es werden in einer Liste zuerst die öffentlichen und darunter die privaten Fachschulen Sozialpädagogik angezeigt.

Öffentliche Fachschulen sind schulgeldfrei, private können in Baden-Württemberg Schulgeld in unterschiedlicher Höhe verlangen.

### 5.3 Hochschulen

Die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung nennt man [dritten Bildungsweg](#).

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information- und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

### 5.4 Praxisstellensuche: Kita und Ganztagsgrundschule

Um in Baden-Württemberg für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) oder zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den ausbildenden Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.



**Hinweis:**

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

Für die praktische Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** schließt die Schülerin oder der Schüler einen Ausbildungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin** und zum **Erzieher** gilt: Die praktische Ausbildung und das Berufspraktikum sind in einer im Einzugsbereich der Fachschule für Sozialpädagogik gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist, siehe **§ 11** und **§ 41 (1) ErzieherVO**

Für die praxisintegrierte Ausbildung (**PiA**) zur Erzieherin und zum Erzieher gilt: Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule, siehe **§ 9 BKSPIT-VO**

#### 5.4.1 Praxisstellen in Kitas finden

Sie können sich bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Kitaträger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften

- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Stellenangebote werden bundesweit auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

#### 5.4.2 Praxisstelle im schulischen Ganztag finden

Eine Suche nach Grundschulen ermöglicht der [Schulfinder](#).

Auch mit dem [Ganztagsschul-Finder](#) können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen.

## 6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten.

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

#### 6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

In § 7 des [Kindertagesbetreuungsgesetzes \(KiTaG\)](#) Baden-Württembergs ist geregelt, welche Berufsabschlüsse als Fachkraft in **Kindertageseinrichtungen** anerkannt sind oder werden können. Viele Fragen beantworten die [FAQ zu § 7 KiTaG \(Stand 09.12.2024\)](#) des Kultusministeriums. Auf der Übersichtsseite des Landesjugendamts im KVJS finden Sie dazu [mehr Informationen](#).

Hinweise zum Erlangen sozialpädagogischer Praxiserfahrungen finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#)



#### **Hinweis:**

Befristet bis **31.08.2027** können in Baden-Württemberg ungelernte Zusatzkräfte Fachkräfte ersetzen: Eine Fachkraft kann dabei nach Entscheidung des Arbeitgebers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Hier die entsprechende [Pressemitteilung](#) dazu.

## Antrag auf Ausnahmezulassung

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den in **§ 7 KiTaG** aufgeführten, kann nur der Träger einer **Kindertageseinrichtung** einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist stets nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS veröffentlicht ein [Infoblatt zur Ausnahmezulassung](#). Hier finden Sie [das Antragsformular](#).

In den [FAQ zu § 7 KiTaG \(Stand 09.12.2024\)](#) des Kultusministeriums steht, dazu, dass die vorgesehene Kraft in aller Rege mindestens über

- **900 Std.** pädagogische Vorbildung und
- 3.200 Std. einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen muss.

Weiterführende Informationen zu der Ausnahmezulassung finden Sie [hier](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

## 25-Tage-Qualifizierung für Personen mit fachnaher Ausbildung

Personen mit bestimmten fachnahen Qualifikationen nach **§ 7 (2) Ziffer 10 KiTaG** können über eine 25-tägige Nachqualifizierung oder ein einjähriges betreutes Berufspraktikum den Fachkraft-Status in **Kindertageseinrichtungen** erlangen. Dies gilt unter anderem für verschiedene therapeutische Berufe und Personen mit erstem Staatsexamen im Lehramt Grund- und Hauptschulen oder Förderschulen.

Die Fortbildungstage im Umfang von mindestens 25 Tagen sind innerhalb der ersten beiden Jahre der Beschäftigung zu absolvieren. Davon sollen fünf Fortbildungstage in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung absolviert werden.

Die Fortbildungstage können als Paket gebucht werden oder anhand bestehender Angebote im Bereich der vorgegebenen Themen zusammengestellt werden.

Der KVJS informiert zur [Nachqualifizierung](#).



### **Hinweis:**

Weitere Informationen entnehmen Sie den [FAQ zu § 7 KiTaG \(Stand 09.12.2024\)](#) des Kultusministeriums.

Personen mit 25-Tage-Qualifizierung, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft nach § 7 (2)10. KitaG bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, dürfen die Leitung einer Gruppe übernehmen, siehe [§ 7 \(6\) 2. KitaG](#).

### 6.1.2 Wer ist Fachkraft im Ganztag an Grundschulen?

Im schulischen Ganztag wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder über ausreichend Erfahrung in der Erziehungs- und Jugendarbeit verfügt, siehe [Information des Kultusministeriums](#).

Häufig kooperieren Schulen bei der Gestaltung des Ganztags mit Vereinen oder Jugendhilfeträgern. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des [außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes](#) nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen.

Die Träger des Ganztags verpflichten sich laut [Muster -Kooperationsvertrag](#), nur persönlich und fachlich geeignete Personen zu beschäftigen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#)

Informationen zur [Ganztagsgrundschule in Baden-Württemberg](#) stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Verfügung.



#### **Hinweis:**

Mit dem [Ganztagsschul-Finder](#) können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen.

### Zertifikat Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler beruflicher Gymnasien

Für Schülerinnen und Schüler der Sozial- und Gesundheitswissenschaftlichen beruflichen Gymnasien besteht die Möglichkeit ein Zertifikat Ganztagsbetreuung zu erwerben. Ziel dieser Zusatzqualifikation ist es, dass eine begleitende Tätigkeit während Ausbildung oder Studium erleichtert wird. Ein neues Wahlfach „Pädagogik der Ganztagsbetreuung an Grundschulen (PäGG)“ wurde entwickelt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Zertifikat nach dem Absolvieren eines dreiwöchigen Praktikums an einer Grundschule oder SBBZ. Des Weiteren müssen sie Erste-Hilfe Kenntnisse nachweisen.

[Die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen](#) bietet einen berufsbegleitenden Zertifikatslehrgang „Musikalische Jugendbildung in der Ganztagschule“, der Musiklehrkräften aus Musikschule und Schule sowie Musiker:innen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen Wege aufzeigt, Ganztagschule musikalisch zu gestalten. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Lehrgangs sind auch als Einzelseminare buchbar.

### **Pädagogische Assistenzkräfte an Schulen**

Pädagogische Assistenzkraft unterstützen Lehrkräfte bei der täglichen Arbeit in der Schule. Neben sozialpädagogischen Fachkräften und einschlägig Studierenden sind auch Personen mit „sonstigen

pädagogischen Qualifikationen oder Vorerfahrungen" zugelassen. Informationen und ein Portal zur Registrierung finden Sie bei [LOBW UP](#).

### 6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Für **sonstige Betreuungsformen** außerhalb des KiTaG gilt bezüglich der Qualifikation des Personals [§ 21 LKJHG](#).

Hier finden Sie das [Formular für eine Ausnahmezulassung](#) nach § 21 LKJHG.

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in **(teil-)stationären Einrichtungen** der Hilfe zur Erziehung sowie in **Einrichtungen der Eingliederungshilfe** finden Sie im [Grundlagenpapier des KVJS](#).

## 6.2 Qualifikationen aus dem Ausland

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die **Anerkennungsberatung** im IQ-Netzwerk Baden-Württemberg berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren. In der Broschüre [IQ Beratungsangebote](#) finden Sie ab **Seite 4** die Beratungsstellen in Baden-Württemberg.

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung des Netzwerk IQ informiert über [landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog\\*innen und Erzieher\\*innen](#).



#### **Hinweis:**

Das [Bildungswerk BBQ](#) bietet einen Lehrgang zur fachlichen Nachqualifizierung für pädagogische Fachkräfte mit Einwanderungshintergrund zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher und, zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Teilzeit. Zielgruppe sind Menschen mit einem pädagogischen Berufsabschluss, der in Deutschland noch nicht anerkannt ist. Nach erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per E-Mail oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

**Hinweis:**



Es kann für Personen auch ohne Vorlage dokumentierter Nachweise von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen die Möglichkeit geben, an deutschen Hochschulen für ein Studium zugelassen zu werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen können sich dabei unterscheiden. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit den jeweiligen Hochschulen auf.

### 6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die Stadt Stuttgart bietet einen [Anpassungslehrgang](#) für ausländische Fachkräfte an.

Während der Anpassungsqualifizierung kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet wird, siehe [Schreiben des Kultusministeriums](#).

Siehe hierzu [§ 7a Kindertagesbetreuungsgesetz](#) des Landes Baden-Württemberg. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Die [Zeugnisanerkenntnisstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart](#) prüft **Schulabschlüsse** aus dem Ausland auf ihre Gleichwertigkeit. Auch für ausländische Ausbildungen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie der **Kinderpflege** ist diese Stelle zuständig.

Für die Prüfung **ausländischer Lehramtsabschlüsse** ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig

#### [Regierungspräsidium Stuttgart](#)

Abt. 7 Schule und Bildung  
Anerkennungsstelle  
Postfach 10 36 42  
70031 Stuttgart  
Tel: 9711 904-0

#### [Regierungspräsidium Tübingen](#)

Abteilung 7 – Schule und Bildung  
Referat 73 / Anerkennungsstelle  
Postfach 2666  
72016 Tübingen  
Tel:0707175

### Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen

Das Regierungspräsidium Stuttgart legt fest, in welchen Bereichen ein Anpassungslehrgang erforderlich ist. Der Lehrgang entspricht einem Praktikum mit Abschlussbericht. Die Kirchengewerkschaft Baden veröffentlicht diese [Informationen zum Anpassungslehrgang](#). Hier informiert die [Stadt Stuttgart](#) zum Anpassungslehrgang.

Während der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang er die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den **Personalschlüssel** anrechnen lässt, siehe [Anschreiben](#) des Kultusministeriums.

Die rechtliche Grundlage ist das [Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen](#) in Baden-Württemberg (BQFG-BW).

### 6.2.2 Einzelfallanerkennung über den Träger einer Kindertageseinrichtung

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können alternativ den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS veröffentlicht ein [Infoblatt zur Ausnahmezulassung](#). (Stand November 2024). Hier finden Sie [das Antragsformular](#).

Rechtsgrundlage für eine Einzelfallanerkennung ist [§ 7 \(4\) KiTaG](#).



#### **Hinweis:**

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über [Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Erzieherinnen und Erzieher](#). (Veröffentlichung 2024; 2. aktualisierte Ausgabe; Stand 2023; Erstausgabe: 2021)

Übersicht zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern für ausgewählte Regelungsbereiche in Baden-Württemberg finden Sie auf **Seite 14**.

### 6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

## 7. Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg gibt es die Möglichkeit, die theoretische Prüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten in einer Schulfremdenprüfung abzulegen. Nach dem Bestehen der Prüfung kann mit dem **Berufspraktikum** die staatliche Anerkennung erlangt werden.

Schulfremdenprüfungen sind in Baden-Württemberg **nur an öffentlichen Fachschulen** für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik möglich. Zuständig sind die Regierungspräsidien, Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, für die Vorbereitung auf die Prüfung und das anschließende, in der Regel einjährige, Berufspraktikum insgesamt mindestens 2,5 Jahre einzuplanen.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

### Schulfremdenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Neben dem Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen in die Ausbildung, siehe [Kapitel 2.1](#), ist eine mindestens **sechsmonatige einschlägige praktische Tätigkeit** nachzuweisen. Diese muss in einer sozialpädagogischen Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet einer sozialpädagogischen Assistentin und eines sozialpädagogischen Assistenten entspricht, unter Anleitung einer Fachkraft abgeleistet werden. Nach Möglichkeit sollte das Praktikum in Vollzeit abgeleistet werden. Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schuler oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen: I.d.R. Sprachniveau B2. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober an einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz erfolgen. [Informationen](#) vom Regierungsbezirk Freiburg zur Schulfremdenprüfung (Stand 31.01.2023)

Nach Bestehen der Prüfung ist das einjährige Berufspraktikum abzuleisten.

### Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung möglich, dazu siehe [Kapitel 2.2](#). Zusätzlich ist eine **mindestens dreimonatige, bei Tagespflegepersonen mindestens zweimonatige, einschlägige praktische Tätigkeit** in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft nachzuweisen. Die Tätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Schulfremdenprüfung kann nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober erfolgen. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung finden sich in den **§§ 33 bis 38** der [Erziehverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs.

Hier finden Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher im [Regierungsbezirk Freiburg \(Stand: 18.03.2019\)](#) und vom [Regierungspräsidium Stuttgart \(Stand: 21.07.2020\)](#)

Für die Regierungspräsidien Tübingen und Karlsruhe liegen uns keine Informationen vor. Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und zum zuständigen Regierungspräsidium, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in [Kapitel 4](#).

## Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg bieten Berufsfachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin und zum Erzieher an. Nur diese **Schulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen 2BFQ-E€** stehen dabei unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums.

Daneben gibt es auch Vorbereitungskurse bei freien Bildungsträgern. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachschulen für Sozialpädagogik oder zum jeweils regional zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#) und die der Regierungspräsidien in [Kapitel 4](#).

Wer an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung bei einem Bildungsträger teilnehmen möchten, sollte dort auch nachfragen, wie viele Teilnehmende in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.



### **Hinweis:**

Personen, die sich im Programm **Direkteinstieg Kita** zur sozialpädagogischen Assistenz qualifizieren, können im zweiten Jahr der Maßnahme an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher teilnehmen. Weitere Informationen unter Punkt 11 im [Eckpunktepapier](#).

Für Vorbereitungskurse, die nicht von öffentlichen Schulen durchgeführt werden, fallen Gebühren an. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig.



### **Hinweis:**

Bei Bestehen einer über Bildungsgutschein geförderten Schulfremdenprüfung kann man zudem eine Weiterbildungsprämie beantragen, siehe [Kapitel 3.7.2](#).

Bundesweit kann man Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist ggf. auch über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

## 8. Hochschulstudium

Auch ein Studium an einer Hochschule kann Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz-, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

### Wie unterscheiden sich die Berufsbilder?

#### **Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher - Bachelor Professional**

Erzieherinnen und Erzieher sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahren tätig. Dazu gehören Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Kitas) und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Felder sind der schulische Ganztag, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Eingliederungshilfe.

Der Bachelor Professional ist ein Abschluss der beruflichen Weiterbildung. Seit 2020 wird er mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher neben der staatlichen Anerkennung erworben. Die Ausbildung qualifiziert für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Hier finden Sie Informationen zum [DQR-Niveau der Ausbildung](#).

#### **Bachelor of Arts Kindheitspädagogik (staatlich anerkannt)**

Die Bezeichnung dieses Abschlusses ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt in den Bundesländern jeweils abweichende Namen kindheitspädagogischer Studiengänge. Und obwohl die Studiengänge bereits etabliert sind, ist das Tätigkeitsfeld der Absolvierenden nicht fest definiert, was sich auch in der Vergütung widerspiegeln kann. Die Arbeitsfelder, in denen die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen tätig werden können, sind Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0-12 Jahren, also meist Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen weitere Einsatzfelder wie die Familienbildung, Familienberatung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Fachaufsicht uvm. Je nach Bundesland kann es Unterschiede geben. Hier finden Sie einen Überblick über die [Regelungen der Bundesländer](#).

## **Bachelor of Arts Sozialpädagogik (staatlich anerkannt)**

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können in sehr vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Menschen aller Altersgruppen tätig werden, da das Studium breit gefächert ist. Eine weitere Spezialisierung ist möglich. Die Bezeichnung dieses Abschlusses gilt bundesweit. Die staatliche Anerkennung wird durch die jeweiligen Bundesländer verliehen. Die genauen Regelungen zur staatlichen Anerkennung sind im jeweiligen Sozialberufeserkenntnisgesetz aufgeführt. Es bestehen bundesweite Standards für diesen Beruf.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während eines dualen Studiums siehe [Kapitel 3.2.2.7](#).



### **Hinweis:**

Bei erworbenen Qualifikationen aus dem Ausland entscheiden in der Regel die Hochschulen und Universitäten selbst über die Zulassung von Personen.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gibt Empfehlungen zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsqualifikationen für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland heraus. Die Empfehlungen kann man über die Datenbank [anabin](#) unter der Rubrik 'Schulabschlüsse mit Hochschulzugang' abrufen. [anabin\\_Schulabschlüsse mit Hochschulzugang](#)

Dort finden Sie eine Auflistung aller ausländischen Zeugnisse, die für ein Studium an deutschen Hochschulen qualifizieren. Bei Zeugnissen, die in Deutschland nicht den unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, informieren sie darüber, welche zusätzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen. Auch wenn ein Abschluss aus dem Ausland nicht mehr nachweisbar ist, können Hochschulen im Einzelfall Personen zum Studium zulassen.



### **Hinweis:**

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG reformiert](#). Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.